



**Arbeitsgemeinschaft der
Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim
Ministerium für Inneres und Kommunales NRW,
der Schwerbehindertenvertretungen der
Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD und der
regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in
den Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW)**



AGSV Polizei NRW, Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Minister für Inneres und Kommunales
Herr Ralf Jäger

im Hause

Ministerium für Inneres
und Kommunales NRW
Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

Tel.: 0211/8713288

Fax: 0211/871 -16-3288

Handy: 0176/13522030

erika.ullmann-biller@mik.nrw.de

Düsseldorf, 11.09.2012

Weiterbeschäftigung von eingeschränkt verwendungsfähigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nach Novellierung der PDV 300

Sehr geehrter Herr Minister Ralf Jäger,

uns liegt die endgültige Änderung der PDV 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und Polizeidienstfähigkeit“ vor. Es wird auf der Grundlage eines Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes aus 2005 in Zukunft nur noch "polizeidienstfähig" oder "polizeidienstunfähig" geben. Der anschließend aufgeführte zu prüfende Rechtsfolgeverzicht mag uns leider nicht beruhigen. Dies wird zur sehr unterschiedlicher Anwendung bzw. Nichtanwendung im Lande führen. Dies haben wir bereits in unserem Positionspapier aus 2010 deutlich gemacht.

Jede Polizeibeamtin/jeder Polizeibeamter trägt aus dem Berufsbild heraus eine sehr hohe Verantwortung. Sie sorgen für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger, sie sorgen für Ihre Sicherheit. Sie sind der Garant für unsere Wertevorstellung von Freiheit und Demokratie. Doch wie sieht es mit ihrer eigenen persönlichen Sicherheit aus? Gesetzt den Fall, sie könnten ihren Beruf nicht mehr ausüben und würden polizeidienstunfähig. Nach Einführung der neuen PDV 300 schwebt diese Gefahr nun über vielen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes NRW.

Gerade lebensältere Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte können häufig das Erfordernis zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder des statusrechtlichen Amtes entsprechenden Stellung eingesetzt zu werden, nicht mehr uneingeschränkt erfüllen. Die Folge wäre in Zukunft, falls nicht eine Funktion für sie innerhalb der Behörde frei ist und die Behörde gewillt ist, dass sie

wegen Polizeivollzugsdienstunfähigkeit und entsprechendem Lebensalter aus dem aktiven Dienst in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden. Dies hat dann für jeden Betroffenen verheerende finanzielle und soziale Auswirkungen, obwohl sie noch einsatzfähig sind und sinnvoll eingesetzt werden könnten. Ebenso wären hohe Pensionslasten für den Steuerzahler zu erwarten und dem Grundsatz "Vorfahrt für Weiterbeschäftigung" würde nicht gefolgt werden.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretung Polizei beim Innenministerium NRW, der Schwerbehindertenvertretungen der Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD und der regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in den Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW) setzen sich täglich mit dieser Problematik auseinander, um die Weiterverwendung von dauerhaft eingeschränkten, zumeist behinderte Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte dauerhaft zu sichern und plädieren einstimmig für eine Beibehaltung des Instruments der eingeschränkten Polizeidienstfähigkeit gemäß der beschriebenen Funktion und für eine Verpflichtung für jede einzelne Polizeibehörde, insbesondere lebensältere, nicht mehr vollsetzbare Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte vorrangig weiter zu beschäftigen.

Als AGSV Polizei NRW nehmen wir bereits jetzt schon die verstärkt auftretende und aus unserer Sicht bedrohliche Verfahrensweise einzelner Polizeibehörden gerade im Umgang mit schwerbehinderten Kollegen und Kolleginnen wahr. Ein Anstieg der Polizeidienstfähigkeitsuntersuchungen zur Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit mit dem Ziel des Laufbahnwechsels oder der vorzeitigen Zurruesetzung ist deutlich zu verzeichnen. Diese betroffenen Kollegen und Kolleginnen sind aufgrund ihrer Erfahrung wertvolle Mitarbeiter und ein unverzichtbarer Bestandteil in der Polizeiorganisation.

Aus den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst resultiert auch eine erhöhte Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Polizeibeamtinnen und -beamten. Bei Verzicht auf die Weiterführung der eingeschränkten Polizeidienstfähigkeit würde nahezu jede im Laufe ihres Berufslebens eingetretene dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung zwingend eine Entfernung aus dem Polizeivollzugsdienst nach sich ziehen. Dies würde nach unserer Einschätzung allein in NRW 30 % und mehr betreffen. Es käme zu einer katastrophalen Entwicklung in der Polizei und ist sozialpolitisch nicht vertretbar. Ein solches Schwarz-/Weiß-Handeln lehnt die AGSV Polizei NRW ab.

Innerhalb der Polizei gibt es zahlreiche Funktionen und Aufgaben, für die eine uneingeschränkte Polizeidienstfähigkeit auf Dauer nicht erforderlich ist. Die Mitte der neunziger Jahre im Zusammenhang mit der Einführung des Instruments der eingeschränkten Polizeidienstfähigkeit „polizeidienstfähig gemäß der beschriebenen Funktion“ für Beamte auf Lebenszeit in der Bundestagsdrucksache 13/1447 beschriebenen Veränderungen des Berufsbildes der Polizeibeamten erfahren nach wie vor eine Berechtigung:

"Angesichts der technisch-organisatorischen Veränderungen im Polizeidienst, der Weiterentwicklung des Berufsbildes und des Selbstverständnisses der Polizeivollzugsbeamten entspricht der Inhalt der Polizeidienstfähigkeit in dem bisher verstandenen Sinne, wonach ein Polizeivollzugsbeamter zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder seiner Amtsbezeichnung entsprechenden Stellung verwendbar sein müsse, nicht mehr der Wirklichkeit."

Auch kann die PDV 300 aus unserer Sicht nicht uneingeschränkt bei lebensälteren, langjährig im dienstbefindlichen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte Anwendung finden und muss sich unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse am altersentsprechenden Zustand der psychischen und physischen Leistungsfähigkeit orientieren. Wenn die neue PDV 300 restriktiv im Lande NRW Anwendung findet, wird in Zukunft jeder Polizist, jede Polizistin in

ihrem Berufsleben irgendwann aller Wahrscheinlichkeit nach vor einer "Polizeidienstunfähigkeit" und am Ende ihrer beruflichen Existenz stehen.

Seit Einführung der "eingeschränkten Polizeidienstfähigkeit" wurden in NRW zahlreichen Polizeibeamtinnen und -beamten, bei denen Einschränkungen in der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit vorliegen, geeignete Funktionen übertragen (z.B. Bezirksdienst, IT-/DV-Bereich, Auswertung, Kriminalstatistik, Einsatzplanung, Stabsarbeit, Prävention, Sachverständigentätigkeit, Sachbearbeitung etc.). Diese nehmen die Aufgaben in bewundernswerter Weise und mit überdurchschnittlichem Engagement wahr. Sie leisten trotz Handicap einen unverzichtbaren Beitrag in der Organisation Polizei. Durch die Übertragung dieser polizeilichen Funktionen wurde das Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben gewährleistet und dem Grundsatz der Richtlinien zum SGB IX „Rehabilitation vor Versorgung“ Rechnung getragen. Dies bedeutet auch eine enorme Entlastung der Versorgungskasse sowie des Landeshaushaltes.

Es ist zu befürchten, dass die nunmehr eingeführte Änderung zu einem enormen Anstieg der vorzeitigen Zuruhesetzungen führen und erhebliche Belastungen bei den Pensionskassen und des Landeshaushaltes nach sich ziehen wird. Sozial- und Haushaltspolitisch kann so etwas nicht gewollt sein.

Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen sind schwerbehindert, behinderten Menschen gleichgestellt oder von Behinderung bedroht. Auch für sie gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches IX, Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) und sind uneingeschränkt anzuwenden. Auch behinderte Polizeibeamtinnen und -beamte haben einen Anspruch auf Beschäftigung, auf eine behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitszeit und der Arbeitsorganisation, - dies wird auch durch die UN-Behindertenrechtskonvention untermauert. Die Dienstherren stehen daher in der Pflicht, den betroffenen Kolleginnen und Kollegen geeignete Dienstposten innerhalb des Polizeivollzugsdienstes zu übertragen und dies in der Aufbau- und Ablauforganisation angemessen zu berücksichtigen.

Eine Änderung der PDV 300 und restriktive Umsetzung würde den gesetzlichen Bestimmungen entgegenlaufen und die behinderten Kollegen und Kolleginnen in erheblicher Weise benachteiligen.

Der demografische Wandel, zunehmende Arbeitsbelastung und immer neue Aufgaben bei knapper werdenden Personalressourcen machen natürlich auch vor der Polizei nicht halt. Dies kann in den nächsten Jahren zu einer weiteren Zunahme von gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen bei Beschäftigten der Polizei führen. Einer solchen Entwicklung muss mit fürsorglichen und Vertrauen schaffenden Maßnahmen und nicht mit sozialer Kälte begegnet werden. Die Abschaffung der eingeschränkten Polizeidienstfähigkeit würde sich als kontraproduktiv erweisen und in der Praxis zu einer Tabuisierung von vorliegenden Behinderungen und einer Diskriminierung von betroffenen Kolleginnen und Kollegen führen. Die bis jetzt vorbildliche Vorgehensweise im Umgang mit behinderten Beschäftigten in NRW würde nach außen erheblichen Schaden erleiden. Der ganzheitlich sozialpolitische Gedanke der Inklusion von behinderten Menschen muss bundesweit weiterhin einheitlich verfolgt werden und darf bestimmte Berufsgruppen nicht ausschließen.

Die Mitglieder der AGSV Polizei NRW verfügen über langjährige und umfangreiche Erfahrungen im Umgang mit behinderten Polizeibeamtinnen und -beamten. Wir kennen die vielfältigen beruflichen Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Polizei und fordern, dass Polizeibeamtinnen und -beamte, die den besonderen gesundheitlichen Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen, weiterhin im Polizeivollzugsdienst verbleiben können, wenn ihnen eine Funktion übertragen werden kann,

welche die uneingeschränkte Polizeidienstfähigkeit auf Dauer nicht mehr erfordert. Die Schwerbehindertenvertretungen der Polizeidienststellen stehen selbstverständlich mit Rat und Tat zur Verfügung.

Wenn man die eingeschränkte Polizeidienstfähigkeit gesetzlich normiert, bestände Klarheit für alle Beteiligten. Dies würde auch die Attraktivität des Polizeivollzugsdienstes fördern. Ansonsten besteht für jeden jungen Menschen, der sich für den Beruf Polizei entscheidet, die Gefahr, bei den kleinsten dauerhaften Einschränkungen, in die Dienstunfähigkeit versetzt zu werden.

Es wäre wünschenswert, wenn im Einführungserlass zur neuen PDV 300 der Wille des Landes NRW zur Weiterbeschäftigung polizeidienstunfähiger Polizeibeamtinnen und -beamte deutlich werden würde. Es sollte aus unserer Sicht darauf hingewiesen werden, dass aufgrund der rechtlichen Vorschriften und Pflichten das Organisationsermessen des Dienstherrn, ob ein polizeidienstunfähiger, aber allgemein dienstfähiger schwerbehinderter oder gleichgestellter Polizeibeamter (m/w) funktionsbezogen im Polizeivollzugsdienst weiterverwendet wird, erheblich eingeschränkt und grundsätzlich von der Weiterverwendung auszugehen ist.

Die Einführung der neuen PDV 300 beunruhigt viele Betroffene in der Polizei, so dass es ein bedeutsames Signal an alle Polizeibeamtinnen und -beamte des Landes NRW wäre.



Erika Ullmann-Biller
Vorsitzende der
AGSV Polizei NRW